

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ponitz

Die Gemeinde Ponitz erläßt aufgrund von §§ 5 Abs. 1 und 21, Abs. 3 Buchstabe f und i der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24.07.1992 (GVBl. S. 383), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür. KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) die folgende, von der Gemeindevertretung am 20.12.1993 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12.01.1994 genehmigte Satzung.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder Überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer-auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. Überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Ponitz

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet.

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,-- DM. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, die Pfennigbeträge bis 0,25 DM nach unten auf volle 0,50 DM abgerundet.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand

- (3) Eine Amtshandlung, die auf den Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung, Erlaß und Niederschlag

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285, 312).

§ 15

Rechtsbehelf

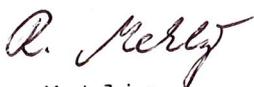
Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ponitz, d. 12.01.1994


Dr. Mehlig
Bürgermeister



Kostenverzeichnis zur Verwaltungskosten-
satzung der Gemeinde P o n i t z

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen 10,- DM
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 100,- DM

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken Rechnungen u.a.
für jede angefangene Seite DIN A 4 5,- DM
DIN A 5 3,- DM

 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite DIN A 4 8,- DM
DIN A 5 6,- DM

 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä. soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens 5,- DM

 - d) Durchschriften je angefangene Seite 1,- DM

 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen Hausordnungen, sonstigen kommunaler Vordrucken usw.
je angefangene Seite 1,50 DM

 - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite 2,- DM

 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit, der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen
Das gleiche gilt für die EDV-Anlage

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung | 10,-- DM
bis 500,-- DM |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| Fundsachen im Wert bis 20,-- DM | 2,-- DM |
| Fundsachen im Wert von 21,-- DM bis 50,-- DM | 3,-- DM |
| Fundsachen im Wert von 51,-- DM bis 100,-- DM | 4,-- DM |
| Fundsachen im Wert von 101,-- DM bis 300,-- DM | 6 % |
| für den Mehrwert höchstens | 2 % |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden | |

3. Bau-und Grundstücksangelgenheiten

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Bescheinigungen über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 1.000,-- DM Grundstückswert (Kaufpreis) | 1,-- DM |
| mindestens | 5,-- DM |
| und höchstens | 40,-- DM |
| b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 10,-- DM |
| c) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung | 10,-- DM
bis 200,-- DM |

Präzisierung der unter Pkt. 1 der allgemeinen Verwaltungskosten aufgeführten Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und anderen Amtshandlungen.

- 1.1 Genehmigung zur Fällung von Bäumen, die einer Zustimmung entsprechend Naturschutzgesetz bedürfen.

Die Gebühr für die Fällgenehmigung eines Baumes beträgt 20,-- DM.

Besteht die begründete Notwendigkeit mehrere Bäume fällen zu müssen, beträgt die Gebühr für den ersten Baum 20,-- DM und für jeden weiteren Baum 10,-- DM

- 1.2 Zeugnisse nach § 20 Bau **BB**

20,00 DM